Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Abwasserbeseitigung der Stadt Staufen i. Br."

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen im Breisgau am 18.9.1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Staufen i.Br. wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbeseitigung der Stadt Staufen i.Br."

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Entwässerungssatzung.

(4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 0,00 DM.

§ 3
Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse beschließen über alle Angelegenheiten, die ihnen durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung der Stadt Staufen i.Br. vorbehalten sind. Der Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse entscheiden auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihnen obliegt die Entscheidung über

1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter,

2. die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen ab einem Betrag von DM 20.000,- im Einzelfall,

3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als DM 20.000,- im Einzelfall.

4. die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands DM 2.000,- übersteigt.

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als DM 2.000,- im Einzelfall.

6. den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Abwasserbeseitigungsverträgen,

7. die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen,

8. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 S. 2,

9. der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als DM 1.000,- beträgt,

10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

11. Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, wenn diese im Einzelfall DM 10.000,- übersteigen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder seine Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung des Eigenbetriebs tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Staufen im Breisgau, den 18. September 1996

STADT STAUFEN · IM BREISGAU ·

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Staufen i.Br. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.